

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung von Waren zum
Wochenmarkt im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel
-Wochenmarktverordnung- vom 30.11.2015**

Aufgrund

- der §§ 67 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 626 Abs. 3 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474),
- des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung –GewRV) vom 17.11.2009 (GV NRW, S. 626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV NRW, S. 293) und
- der §§ 1 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW, S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622)

jeweils in den gültigen Fassungen,

verordnet die Stadt Castrop-Rauxel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel in der Sitzung vom 26.11.2015 für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1
Warenarten**

(1) Auf den Wochenmärkten in der Stadt Castrop-Rauxel dürfen die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten folgenden Waren feilgeboten werden:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke in geschlossenen Behältnissen, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Außerdem dürfen gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Porzellan-, Glas-, Töpfer-, Keramik-, Emaille- und Metallwaren

2. Haushaltswaren und Küchengeräte mit Ausnahme elektromechanisch angetriebener Küchengeräte,
3. Korb-, Bürsten-, Holz- und Seilwaren,
4. Kunststoff- und Schaumstoffwaren,
5. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen- und Toilettenartikel,
6. Wachs- und Paraffinwaren,
7. Textilien und Strickwaren mit Ausnahme von Teppichen und Auslegewaren,
8. Kurzwaren und Strickwolle,
9. Lederwaren und Schuhe
10. Blumen und Kranzgebilde, Kunstblumen,
11. Neuheiten sowie Modeschmuck und Werbeartikel.

(3) Zum Wochenmarkt sind ausschließlich Neuwaren zugelassen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Castrop-Rauxel -Marktordnung- vom 23.12.1991.

Castrop-Rauxel, den 30.11.2015

Stadt Castrop-Rauxel
als Örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

K r a v a n j a

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit förmlich verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 30.11.2015
Der Bürgermeister

K r a v a n j a